



21.11.2020

Social Entrepreneurship Camp Fokus: Inklusion vom 19. bis 21.11.2020

STADT COTTBUS CHÓŠEBUZ



01

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Der Weg zur UN-BRK

Italien forderte 1987 in der UN-Generalversammlung Regelungen für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

(vgl. UN-Doc. A/C.3/42/SR.16)

→ Ablehnung wegen finanzieller und inhaltlicher Bedenken (Japan, VK)

(vgl. UN-Doc. A/C.3/42/SR.17 bis A/C.3/42/SR.19)

Schweden brachte den Vorschlag 1989 erneut in die Versammlung ein

(vgl. UN-Doc. A/C.3/44/SR.16)

→ Ablehnung wegen finanzieller und inhaltlicher Bedenken



Der Weg zur UN-BRK

**Rahmenbestimmungen für die
Herstellung der Chancengleichheit
für Behinderte** im Jahr 1993 erlassen

Inhalt: 22 Bestimmungen zur
Sicherung einer gleichberechtigten
Teilhabe

(vgl. UN-Resolution vom 20.02.1993, 1)



Der Weg zur UN-BRK

Mexiko brachte im Jahr 2001 das Thema erneut ein.

- Bildung eines Ad-hoc Ausschusses
- Erstmaliger Einfluss der Zivilgesellschaft „Nichts über uns ohne uns“; bei der Erarbeitung der Konvention
- Verabschiedung der Konvention am 13.12.2006
- Am 26.03.2009 durch Deutschland ratifiziert und als Völkerrecht anerkannt

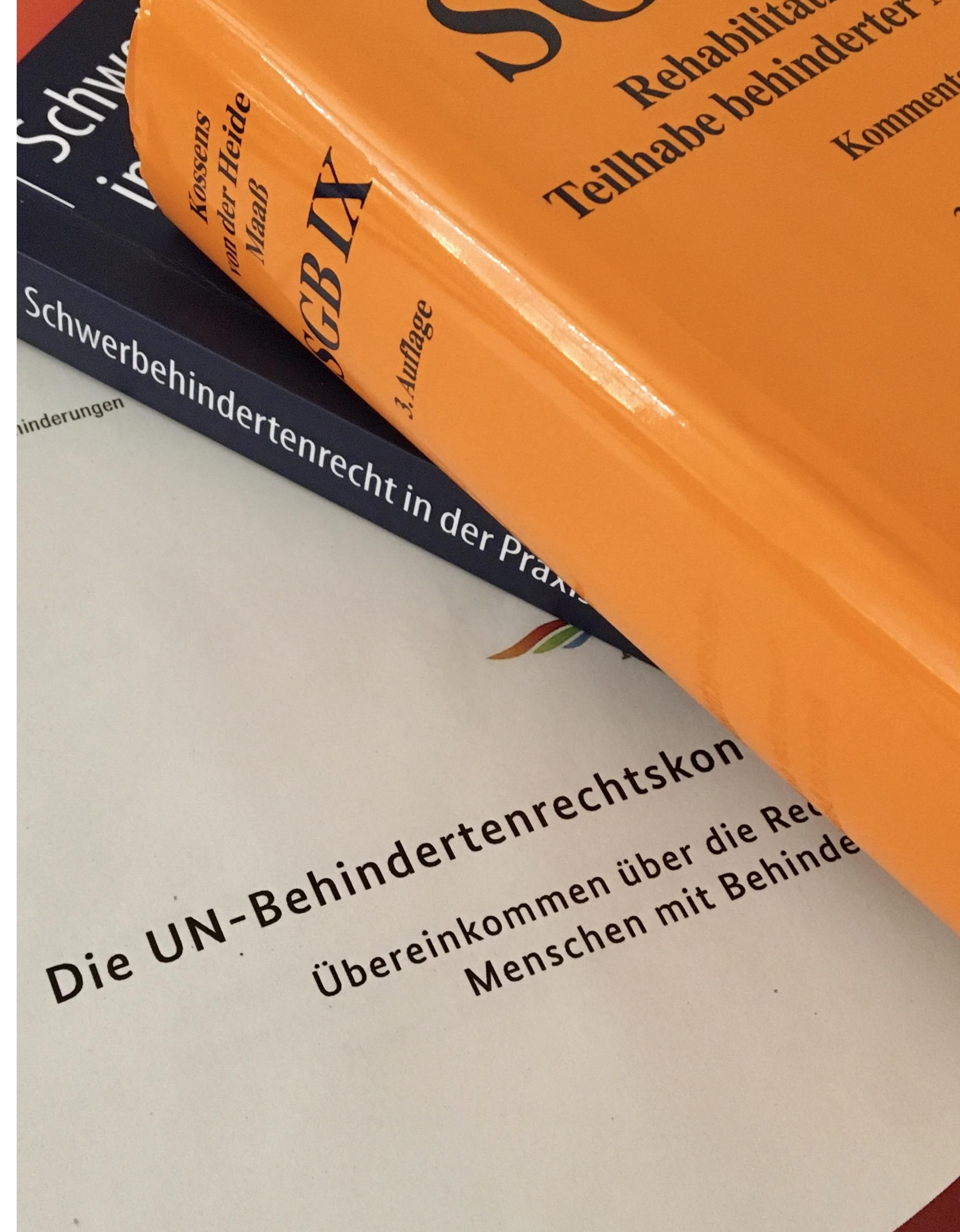


Der Weg zur UN-BRK

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, [...];
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft [...];
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen [...];
- e) die Chancengleichheit [...]



A photograph showing a person in a wheelchair in the center of a crowded indoor space, likely a convention. The person is wearing a dark jacket and a dark hat. To the left, a person in a light-colored jacket and blue jeans is partially visible. To the right, another person in a dark jacket and blue jeans is partially visible. The background is slightly blurred, showing other people and a white pillar. A white text box is overlaid on the bottom half of the image.

Ist eine Konvention für Menschen mit Behinderungen notwendig?

02

Die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen



Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen

Reichen die momentan bestehenden Nachteilsausgleiche aus, um das Ungleichgewicht in einer diversitären Gesellschaft auszugleichen?

**Gesellschaftlicher
Normalisierungs-
maßstab**

Abweichendes
Verhalten von der
gesellschaftlichen
Mehrheit

**Stigmatisierungs-
ansatz**

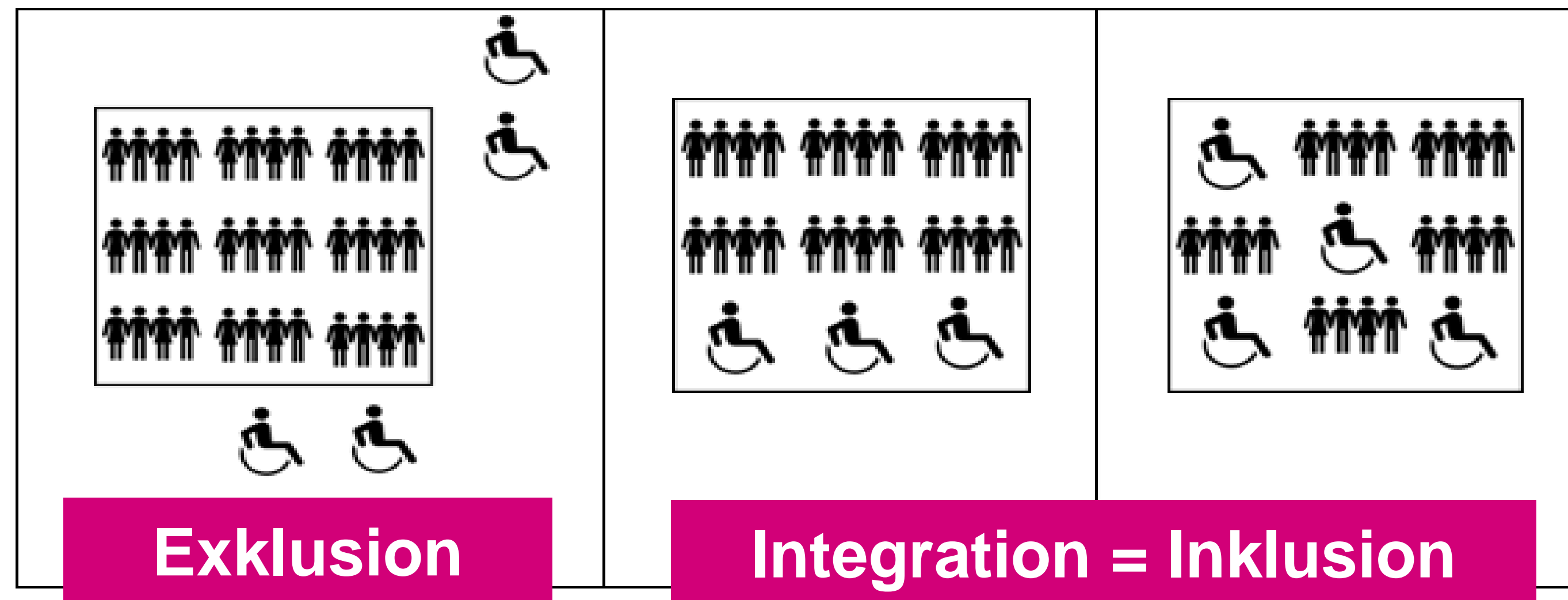
Negative Bewertung
durch die Zuordnung
von Attributen

**Stereotype
Wahrnehmung**

Die Wahrnehmung des
Stereotype „behinderter
Mensch“ führt zu
Mitleid.



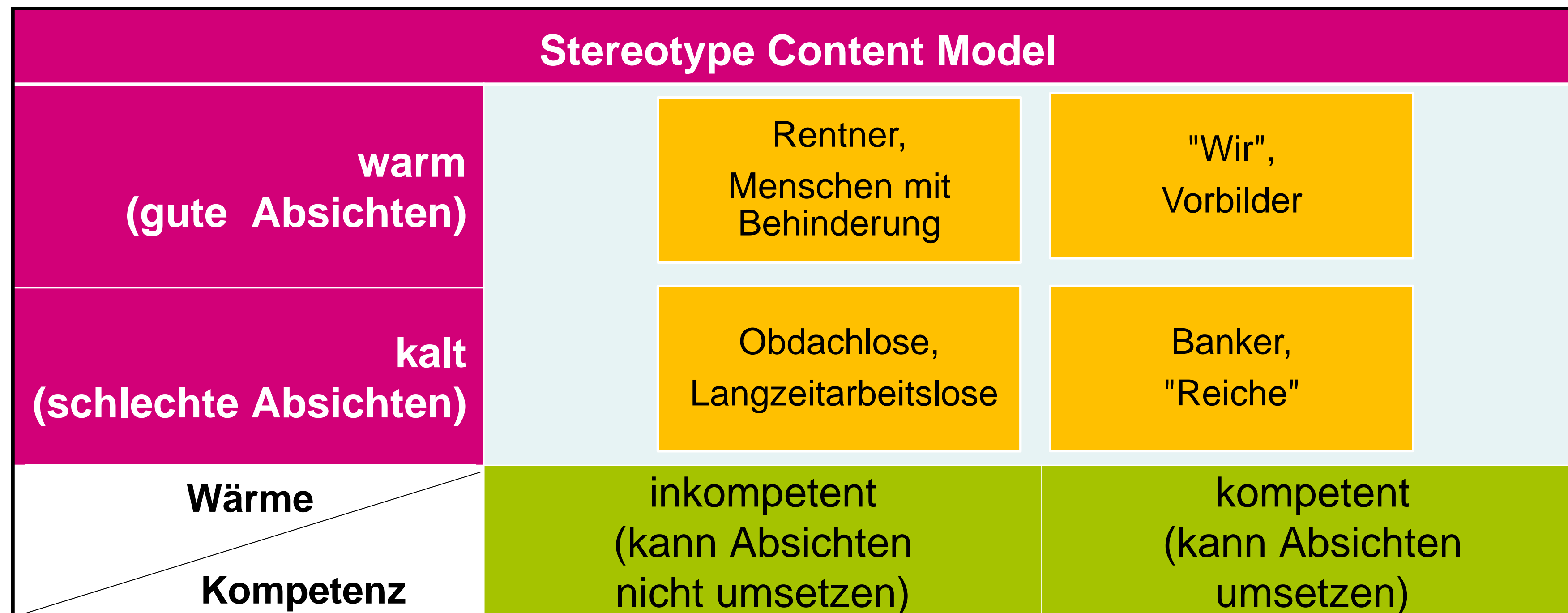
Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen



➔ **Behinderung ≠ defizitorientierter Ansatz (Paradigmenwechsel), aber:**

- die Statusfeststellung erfolgt über die VersMedV
- Fördermechanismen für den Nachteilsausgleich erfolgen über SchwbAV

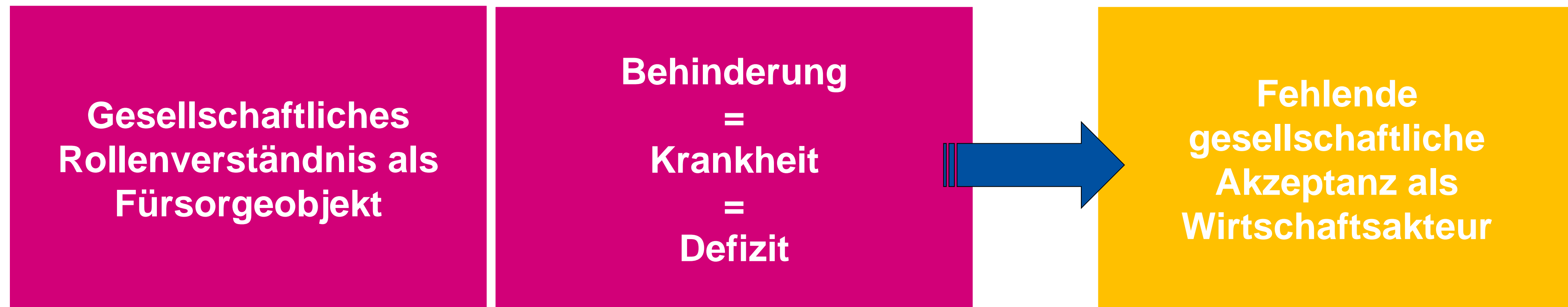
Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Asbrock, Die Systematik diskriminierenden Verhaltens gegenüber unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, S. 51.



Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen



03

Teilhabe am Arbeitsleben



Teilhabe am Arbeitsleben

Neue Tendenzen in der Behindertenpolitik:

Der Drang nach mehr Selbstbestimmung und die geforderte Inklusion in der Arbeitswelt führen zu einer neuen Situation für alle Beteiligten.

Art. 27 Abs. 1 f UN-BRK

„[...] Die Vertragsstaaten sichern und fördern [...] Möglichkeiten für Selbständigkeit und für die Gründung eines eigenen Geschäfts [...].“

Gründer-
motivation

Selbst- und
Fremdwahrnehmung

Unterstützungs-
möglichkeiten

Nachteils-
ausgleiche

Erfolg der Teilhabe



Aufgaben des Integrationsamtes

- Förderung der Integrationsprojekte
- Koordination der Integrationsfachdienste (IfD)
- Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Kündigungsschutz und begleitende Hilfe
- Technischer Beratungsdienst (TBD)
- Erhebung der Ausgleichsabgabe



Aufgaben des Integrationsamtes

Begleitende Hilfe
(§ 185 SGB IX i.V.m. SchwbAV)

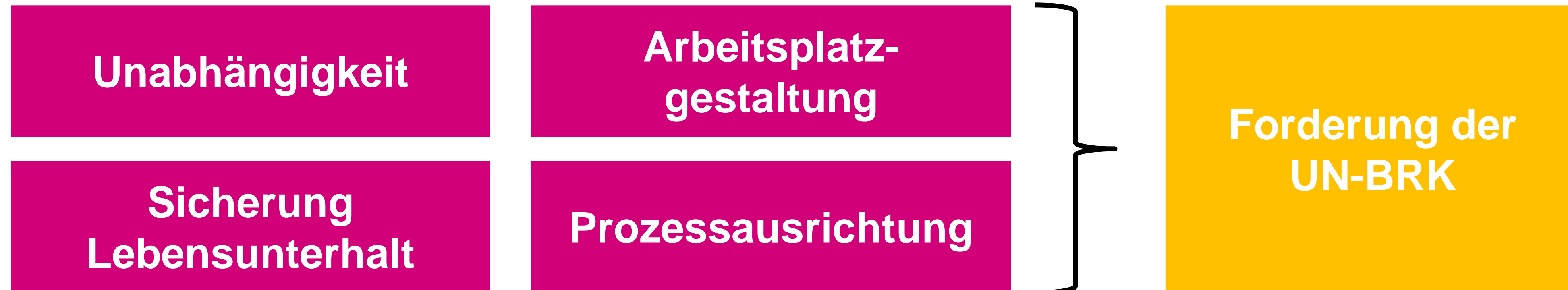
Unterstützungsleistungen zur Teilhabe am
Arbeitsleben i.R. einer

- sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit
oder
- selbständige Tätigkeit.



Teilhabe am Arbeitsleben

Gründe für eine Selbständigkeit von behinderten Menschen:



Aufgaben des Integrationsamtes

Individuelle Unterstützungsleistungen fordern eine persönliche Ausrichtung.

§185 SGB IX i.V.m. § 21 SchwbAV

Vorhandensein
persönlicher und
fachlicher
Voraussetzungen

Sicherung des
Lebensunterhaltes

Tätigkeit unter
Berücksichtigung
von Lage und
Entwicklung des
Arbeitsmarkts
zweckmäßig

Förderung nach §§ 17, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27 SchwbAV

**VIELEN DANK FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT.**



Dr. rer. oec. Normen Franzke
Büro des Oberbürgermeisters
Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen und von
Seniorinnen und Senioren

Neumarkt 5 | 03046 Cottbus
Telefon 0355 612 2017 | Telefax 0355 612 13 2017
Normen.franzke@cottbus.de